

Satzung der Arbeitsgemeinschaft KARLSRUHER STADTBILD e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Karlsruher Stadtbild e. V.“.

Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe und ist dort in das Vereinsmagister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die Arbeitsgemeinschaft will alle Vorhaben unterstützen, die der Erhaltung und Weiterentwicklung des unverwechselbaren Stadt- und Landschaftsbildes von Karlsruhe dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft an die Stadt Karlsruhe zur Verwendung für die Denkmalspflege.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele der Arbeitsgemeinschaft zu fördern bereit sind.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum

Jahresende zu erklären ist, Ausschluß oder Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Hierzu ist schriftlich mit Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen den Vorstand und 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft einer Dreiviertelmehrheit.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und 2 Beisitzern.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

§ 9 Beirat

Der Beirat hat beratende Funktion. Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

Karlsruhe, den 12. Juni 1975

§§ geändert durch Mitgliederversammlung am 14. Juni 1996